

»Public law making« fasst Williamson als ein komplexes Ritual auf, das *in nuce* das Leben der Römer enthielt. So wie der Balinese im Hahnenkampf oder der Spanier in der Corrida, ging also der Römer in »public law making« auf, schuf sich darin selbst und entdeckte sich selbst. Dieses Ritual zu entschlüsseln, heißt deshalb das Leben der Römer, den Kern römischer Kultur und Identität zu verstehen oder poetischer: das, was das römische Volk im Innersten zusammenhielt. Die Teilnahme an »public law making« habe nämlich für den Zusammenhalt des römischen Volkes gesorgt. Dadurch sei ebenso die Integration neuer Bürger in Staat und Gesellschaft ermöglicht worden. Man habe sie an der Rechtsproduktion teilnehmen lassen. Daraus erkläre sich schließlich die erfolgreiche Expansion Roms, und es wird damit gleich *e contrario* klar, wo der Schlüssel zum Verständ-

nis auch von Roms Untergang liegen muß: in der Störung und der Abschaffung der öffentlichen Rechtsproduktion durch ehrgeizige Politiker, zu einer Zeit, als die Teilnehmerzahl zu hoch geworden war.

Das Buch endet mit einem Epilog, daran schließen drei Appendices an, ein Verzeichnis zitierter und ausgewählter Bücher und ein Register. Es enthält 4 Landkarten und insgesamt 39 Tabellen, auf denen alle Gesetze, Gesetzgeber und Gesetzesmaterien aufgezählt sind. Dafür wurde Callie Williamson im Jahr 2005 von der American Historical Association der *James Henry Breasted Prize* verliehen: »for the best book in English on any field of history prior the year 1000 A.D.« Böse Zungen würden vielleicht sagen: Danach kräht kein Hahn mehr.

**Jani Kirov**

## Gegen den Strich\*

Vallerani bürstet in seinem konzisen Band liebgewordene Forschungsvorverständnisse zur Entwicklung des mittelalterlichen gelehrten Prozessrechts wie auch sich paradigmatisch gebende neuere Forschungsansätze gegen den Strich. »La giustizia pubblica medievale« ist das an ein breiteres Publikum gerichtete und daher thesenfreudigere Pendant zu seiner quellengesättigten Studie der Strafgerichtsbarkeit in Perugia im 13. Jahrhundert.<sup>1</sup> Bologna und Perugia sind aufgrund ihrer bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts zurückreichenden gerichtlichen Dokumentation nahe liegende Referenzstädte. So setzt das serielle Prozessschriftgut aus den klassischen mittelalterlichen Großstädten Florenz und Venedig erst

knapp einhundert Jahre später ein. Daneben aufgrund ihrer Verfassung als Regime mit Herrschaft des *popolo* zu Recht ausgewählt, eignen sich Bologna und Perugia hervorragend als Untersuchungsfelder für Valleranis zentrale Untersuchungsinteressen:<sup>2</sup> Was war das Öffentliche am mittelalterlichen Strafprozess? Wie lief der Anfang des 13. Jahrhunderts durch die mittelalterliche Rechtskirche »erfundene« Inquisitionsprozess im rein weltlichen Kontext zweier italienischer Kommunen ab? Wie konnte öffentliche Strafgerichtsbarkeit im charakteristisch dichten Institutionengeflecht der mittelalterlichen Stadt einerseits zu einer Befriedung sozialer Konflikte beitragen, andererseits aber auch durch auf-

\* MASSIMO VALLERANI, *La giustizia pubblica medievale*, Bologna: il Mulino 2005, 304 S., ISBN 88-15-10793-2

1 MASSIMO VALLERANI, *Il sistema giudiziario del comune di Perugia. Conflitti, reati e processi nella seconda metà del XIII secolo*, Perugia 1991.

2 Vier der insgesamt sechs Kapitel wurden von Vallerani bereits als separate Aufsätze in – deutschen Rechtshistorikern nicht ohne weiteres zugänglichen – italienischen Zeitschriften und Sammelbänden veröffentlicht. Der vorliegende

Band ergibt jedoch aufgrund seiner methodisch wie quellenkritisch reflektierten, historiographisch gut informierten Einführung und einer Zwischenbilanz zum institutionellen Wandel der Gerichtsbarkeit am Anfang des 14. Jahrhunderts und nicht zuletzt durch seine alternierende Analyse von Akkusations- und Inquisitionsverfahren jeweils in den beiden Beispielsstädten einen gut

brechende Klassengegensätze instrumentalisiert oder paralytisiert werden?

Unter drei Hauptgesichtspunkten stellt Vallerani erfolgreich sowohl tradierte wie in neuem Gewande präsentierte Annahmen zur Praxis mittelalterlicher Gerichtsbarkeit in Frage:

1. Es lässt sich kein Fortschrittsmodell vom Akkusations- zum Inquisitionsverfahren nachweisen. Die Annahme, im Verlauf des 13. Jahrhunderts habe man Verbrechen zunehmend *ex officio* verfolgt, die Strafverfolgungspraxis sei also öffentlicher geworden, ist zu relativieren. Im gesamten Untersuchungszeitraum überwogen quantitativ die durch Akkusation des Opfers oder seiner Hinterbliebenen eingeleiteten Strafverfahren die in den unterschiedlichsten Varianten (*inquisitio cum promovente, inquisitio ex officio, denunciatio*) betriebenen Inquisitionsverfahren um rund das Achtfache (116), und zwar sowohl in den Akten des Podestà wie in denen des Capitano del Popolo. Noch am Ende des 13. Jahrhunderts ordnete selbst Albertus Gandinus, der entschiedenste Vorkämpfer erweiterter richterlicher Inquisitionsbefugnisse im Interesse erfolgreicher Verbrechensbekämpfung, den Vallerani zu Recht durchgängig als wichtigsten Gewährsmann für die kommunale Strafrechtspraxis und -theorie heranzieht, den Inquisitionsprozess aufgrund seiner praktischen Erfahrungen als Strafrichter in Bologna als Ausnahmeverfahren ein.

2. Die bislang häufig anzutreffende Bewertung, (noch) zahlreich auftretende Akkusationsverfahren seien Ausdruck einer schwach ausgeprägten öffentlichen Gerichtsbarkeit, während der Inquisitionsprozess als Merkmal (bereits erreichter) starker Staatlichkeit gilt, lässt sich anhand der minutiösen Auswertung der Verfahrensabläufe, die Vallerani vorlegt, nicht aufrecht erhalten. Insbesondere können die überaus ho-

hen Zahlen nicht zu Ende geführter Akkusationsverfahren nicht als Versagen öffentlicher Strafverfolgung bewertet werden, weil dort der juristisch gewollte, höchste institutionelle wie soziale Druck auf den mutmaßlichen Täter einer Straftat bereits bei der Einleitung des Akkusationsprozesses erreicht war und dieses Verfahrensstadium fast durchweg erreicht wurde (144 f.): Der Zwang vor Gericht zu erscheinen, Bürgen und Sicherheitsleistung zu stellen sowie *testes de nihilo* – übrigens eine Perusiner Besonderheit (129–131), die der rechtshistorischen Literatur bislang entgangen war – zu benennen, reichten aus, um den Konflikt vom sozialen Umfeld in den gerichtlichen, also öffentlichen Verfahrensraum zu überführen. Auch soweit Akkusationsprozesse dann in späteren Verfahrensstadien durch gütliche Einigungen von Opfer und Täter, sogenannte *paces*, eingestellt wurden, greift es zu kurz, diese als Kennzeichen »privater« Streitbeilegung und somit eines seit dem Frühmittelalter angeblich allgegenwärtigen »*infra-judiciaire*« zu deuten. Denn die mittelalterlichen Juristen diskutierten nicht nur, in welchen Fällen trotz erfolgter Beilegung eine Wiederaufnahme oder ein Weiterbetreiben des Strafverfahrens möglich blieb; auch die kommunalen Statuten zeigen durchgängig das Bestreben, formale Anforderungen an die erforderliche Einigungs- und Beilegungsurkunde zu stellen und sie auf bestimmte Deliktstypen einzuschränken. Durch normative Anforderungen an Voraussetzungen und Inhalt der *paces*, die zudem nur dann als gültig behandelt werden sollten, wenn sie vor städtischen Gerichten abgeschlossen worden waren, wurde selbst dieses Instrument der Schlichtung zwischen den Parteien in den Bereich des Öffentlichen gezogen.

3. Schließlich widerlegt Vallerani die gängige Meinung, das Inquisitionsverfahren sei der

komponierten Gesamtband. Ein genaues Namensregister mittelalterlicher juristischer Autoren, der an einzelnen Strafprozessen beteiligten Personen sowie neuzeitlicher Autoren rechtshistorischer Untersuchungen rundet den Band ab. Allerdings würde es die Benutzung des Bandes wie die Überprüfung der Ergebnisse erleichtern, hätte sich Vallerani entschieden, auch ein Sachregister

anzufertigen; noch dringlicher jedoch vermisst man ein Gesamtliteraturverzeichnis.

Prototyp eines Verfahrens, das an objektiver Wahrheitsermittlung unter vorrangigem Einsatz der Folter interessiert war und einer strengen juristischen Eigenlogik gleichmäßiger öffentlicher Strafverfolgung (*ne crimina remaneant impunita*) folgte. So durfte der Podestà die Folter gegen privilegierte Personengruppen, in Bologna immerhin diejenigen 15–18.000 Männer, die in die Listen des *popolo* eingetragen waren (248 f.), höchstens mit Zustimmung des *capitano* anwenden, so dass die Folter zumeist gegen schlecht beleumundete Menschen, Fremde oder bei schwersten Verbrechen (230 f., Perugia), keineswegs jedoch flächendeckend oder gleichmäßig zum Einsatz kam. Bereits im Vorfeld richterlicher Ermittlungstätigkeit regulierten Ratsbeschlüsse durch das Prinzip enumerativer Einzelermächtigungen, in welchen Fällen der Podestà überhaupt *ex officio* inquirieren durfte, und limitierten vor allem auch die Variante der geheim durchgeführten Inquisitionen (220 f., Perugia). Das lässt auf ein deutlich stärkeres Interesse der im städtischen Rat vertretenen Geschlechter an einer Machtbegrenzung des aus einer fremden Stadt stammenden Podestà als an gleichmäßig strenger und effektiver Verbrechen sanktionierung schließen. Kam es dann doch einmal zu Verurteilungen durch den Podestà im Inquisitionsverfahren, wurde durch Ratsbeschlüsse häufiger als bei Verurteilungen im Akkusationsverfahren amnestiert. Schließlich konnten einzelne Verurteilungen durch den neu geschaffenen, einheimischen *giudice sgravatore* in Bologna aufgehoben werden. Gerade Albertus Gandinus musste, wie Vallerani an neuen Archivfunden belegen kann, hinnehmen, dass mehrere seiner nach Inquisitionen verhängten Verurteilungen

wegen allzu lockerer Handhabung der Beweisforderungen als vorschnell aufgehoben wurden (234–236). Auf einer grundsätzlicheren Ebene deutet dies auf starke Interessengegensätze zwischen den eine harte Verfolgungslogik vertretenden auswärtigen Podestà und den einheimischen Ratsmitgliedern sowie den die Konsilien erteilenden einheimischen *iudices* hin, die vorrangig an der Sicherung der Verteidigungsmöglichkeiten der Angeklagten (soweit sie wohlbeleumundete Bürger waren) und wirksamer Konfliktbeilegung interessiert waren. Valleranis profunde Kenntnis der erhaltenen Prozessakten, die er teilweise quantitativ auswertet, sachkundig mit den einschlägigen normativen Bestimmungen des gelehrten Prozessrechts verknüpft und deren institutionelle Rahmenbedingungen er samt der sozialhistorischen Voraussetzungen einbezieht, verdienen höchste Anerkennung. Einmal mehr zeigt sich, dass sich derartige Untersuchungen zur Praxis der Gerichtsbarkeit nur am Beispiel der mittelalterlichen Städte mit Aussicht auf Erfolg durchführen lassen. Valleranis Buch sollte daher insbesondere dazu dienen, die oft im luftleeren Raum bleibenden Erträge dogmatischer Untersuchungen zu erden. Möge es daher kanonistisch-normativ geprägten Erforschern des mittelalterlichen Inquisitionsverfahrens, anthropologisch interessierten Anhängern mittelalterlicher Streitschlichtung *à la »infra-judiciaire«* wie gleichermaßen den nach den Anfängen öffentlichen Strafens Suchenden und schließlich theoretisch geschulten Fortschrittanhängern gleich welcher Denomination gehörig und hoffentlich möglichst produktiv »gegen den Strich gehen«!

**Susanne Lepsius**